

Antragsteller: Unternehmer mit Name, Vorname, Adresse, Mail	Ort, Datum
	Telefon-Nr.
	Telefax-Nr.

Gemeinde Grasbrunn
 - Ordnungsamt -
 Lerchenstraße 1
 85630 Grasbrunn
 Telefon: 089 461002-144
 Fax: 089 461002-192
 Email: ewo@grasbrunn.de

**Antrag
 auf Gestattung**
 eines vorübergehenden
 Gaststättenbetriebes
 gemäß § 12 Gaststättengesetz (GastG)

**Ich/Wir beantrage(n) hiermit, die Gestattung eines vorübergehenden
 Gaststättenbetriebes gemäß § 12 Gaststättengesetz (GastG)**

Angaben der/des Antragsteller(s/in)

Name des Gaststättenbetreibers, Verein, Partei, Gesellschaft, Firma	
Ort und Nummer des Registereintrags	
Geburtsdatum, Geburtsort	
Telefon:	
E-Mail:	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	
Staatsangehörigkeit, Aufenthaltserlaubnis	
Finanzamt, Steuernummer	

Angaben zur Veranstaltung

Bezeichnung der Veranstaltung	
Art der Veranstaltung	
Name, Anschrift und Tel.-Nummer des Veranstalters	

Voraussichtlich erwartete Besucherzahl	
Veröffentlichung auf der Homepage	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Musikalische Darbietungen	<input type="checkbox"/> sind vorgesehen <input type="checkbox"/> sind nicht vorgesehen <input type="checkbox"/> mit Verstärkeranlage
Zusätzliche Informationen zu den musikalischen Darbietungen (Tonträger, Livemusik, Name der Kapelle)	
Soundcheck (Tage, Uhrzeiten)	
Tanzveranstaltungen	<input type="checkbox"/> sind vorgesehen <input type="checkbox"/> sind nicht vorgesehen
Zusätzliche Informationen zu den Tanzveranstaltungen	
Eintrittsgeld	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> € _____ je Erwachsener <input type="checkbox"/> € _____ je Kind

Veranstaltungstermin(e)

<p>Zeitraum der Veranstaltung</p> <p><input type="checkbox"/> am _____</p> <p><input type="checkbox"/> von _____ bis _____</p> <p><input type="checkbox"/> an folgenden Tagen:</p>
<p>Öffnungszeiten: <input type="checkbox"/> werktags von _____ bis _____</p> <p><input type="checkbox"/> sonn- und feiertags von _____ bis _____</p> <p><input type="checkbox"/> am _____ von _____ bis _____</p> <p><input type="checkbox"/> einmalige Durchführung</p> <p><input type="checkbox"/> regelmäßige Durchführung Angabe des Zeitraums:</p> <p><input type="checkbox"/> mehrmalige Durchführung Angabe des Zeitraums:</p>
<p>Der Auf- und Abbau wird an folgenden Tagen und Uhrzeiten durchgeführt:</p>

Angaben zu den räumlichen Verhältnissen

<p>Ort der Veranstaltung (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift)</p>	
<p>Name, Anschrift und Tel.-Nummer aller Eigentümer und Hausrechtsinhaber ggf. Ansprechpartner</p>	
<p>Art der Räumlichkeit</p> <p>Hinweis: ggf. ist eine Genehmigung nach der Versammlungsstättenverordnung erforderlich</p>	<p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Zugelassene Personen:</p> <p>Fläche (m²):</p> <p>Sitzplätze:</p>
<p>Bauaufsichtsprüfung (Die Bauaufsichtsprüfung ist vom Antragsteller bei der zuständigen Behörde oder einer anderen Institution zu beantragen)</p>	<p><input type="checkbox"/> ja erfolgt am: _____</p> <p>_____ durch: _____</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p> <p>Weitere Anmerkungen zur Bauaufsichtsprüfung:</p> <p>_____</p> <p>_____</p>

Gastronomisches Angebot

<p>Verabreichung von Speisen</p>	<p>Art der Speisen: _____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Anzahl der Speisestände: ____</p> <p>Mehrweggeschirr muss verwendet werden: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Für Mitarbeiter, die Tätigkeiten nach § 42 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG) gewerbsmäßig ausüben, ist eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 IfSG vorgeschrieben.</p> <p>Eine solche Bescheinigung liegt vor</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
----------------------------------	---

Verabreichung von Getränken	Abgabe nichtalkoholischer Getränke	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Abgabe alkoholischer Getränke	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Anzahl der Getränkestände: ____		
	Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Schankanlage	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Vorgesehene Getränke: _____ _____ _____		

Allgemeine gesetzliche Grundlagen zur Verabreichung von Lebensmitteln

Nach § 3 der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) dürfen Lebensmittel der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung durch Mikroorganismen oder Verunreinigungen nicht ausgesetzt sein, Gegenstände und Ausrüstungen müssen sauber gehalten werden.

Nach § 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung lebensmittelrechtlicher Vorschriften (AVV RÜb) werden bei der Durchführung von Betriebsprüfungen die branchenspezifischen Leitlinien berücksichtigt.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten in der Lebensmittelüberwachung werden durch § 23 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) geregelt. Darunter fällt auch die Überwachung der Hygiene bei Getränkeschankanlagen.

Immissionsschutz

Das Bundesimmissionsschutzgesetz ist zu beachten. Näheres ist den einzelnen Verordnungen zum Bundesimmissionsschutzgesetz zu entnehmen.

Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr.

Eine Ausnahme von der Sperrzeitregelung wird beantragt. ja nein

Folgende Maßnahmen zur Einhaltung der Nachtruhe sind vorgesehen:

Jugendschutz

Das Jugendschutzgesetz ist zu beachten. Zur Durchsetzung sind folgende Maßnahmen geplant.

- Einlasskontrolle / Mindestalter ab ____ Jahre.
- Einlasskontrolle durch Stempel, Armband etc.
- Anwesenheitskontrolle um 24.00 Uhr. Gegebenenfalls Ausschluss von der Veranstaltung.
- Alterskontrolle bei der Ausgabe alkoholischer Getränke

Folgende eigene Maßnahmen werden durchgeführt: _____

Name und Anschrift des Jugendschutzbeauftragten:	
Telefon-Nummer	

Ordnungsdienst

<p>Für die Dauer der Veranstaltung und bis 1 Stunde nach Veranstaltungsschluss wird ein eigener Ordnungsdienst eingesetzt</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Anzahl der Ordnungskräfte: _____</p>	
<p>Name, Anschrift, Geburtsdatum und Telefonnummer der eigenen Ordnungskräfte</p>	
<p>Die Gemeinde Grasbrunn behält sich als Auflage für den/die Veranstalter(in)/Antragsteller(in) vor, einen gewerblichen Sicherheitsdienst zu beauftragen.</p> <p>Anzahl der Ordnungskräfte: _____</p>	
<p>Betriebsbezeichnung, Anschrift und Telefonnummer des gewerblichen Sicherheitsdienstes</p>	

Toilettenanlagen

<p>In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende, hygienisch und technisch einwandfreie sowie unentgeltliche Toilettenanlagen vorhanden sein.</p> <p>Es sind vorhanden, bzw. werden eingerichtet:</p> <p>___ Damen Spültoiletten</p> <p>___ Herren Spültoiletten</p> <p>___ Sonstige Spültoiletten</p> <p>___ Eigene Personaltoiletten</p> <p>___ Urinale</p>	
	<p>davon: ___ mit Becken</p> <p> ___ mit Rinne ___ laufende Meter</p>

Die Bereitstellung der Toiletten erfolgt durch:

- Toilettenwagen
- Toilettengebäude auf dem Veranstaltungsgelände
- Toiletten im Veranstaltungsgebäude

Weitere Informationen:

Zuverlässigkeit

Die persönliche Zuverlässigkeit des/der Antragsteller(s/in) bzw. des/der Veranstaltungsleiter(s/in) ist nachzuweisen.

Dazu ist ein

- Führungszeugnis für Behörden nach § 30 Abs. 5 BZRG
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 GewO

als Anlage beizufügen.

- Die persönliche Zuverlässigkeit ist der zuständigen Behörde bekannt.
- Die Anlage(n) sind beantragt und werden vorgelegt.

Sonstiges (z. B. Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO, Sondernutzung, Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund nach § 29 Abs. 2 StVO, Einrichten von Parkplätzen)

Anlagen (mit dem Antrag vorzulegen)

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 GewO)
- Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5 BZRG)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

Ich/Wir versichere/versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der voranstehenden Angaben.

Mir/Uns ist bekannt, dass unrichtig oder nicht vollständig ausgefüllte Anträge nicht bearbeitet werden können.

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,

2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

(3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

Auszug aus dem Gaststättengesetz

§ 20 Allgemeine Verbote

Verboten ist,

1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten,
2. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen,
3. im Gaststättengewerbe das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
4. im Gaststättengewerbe das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen.